

BSchK 18/2025/B

HINWEISBESCHLUSS

In dem Schiedsverfahren

– Antragsgegner und Beschwerdeführer –

gegen

– Antragsteller und Beschwerdegegner –

wegen Beschlussaufhebung

hat die Bundeschiedskommission am 25. Januar 2026 im Umlaufverfahren beschlossen:

I.

Dem Beschwerdegegner wird folgender Hinweis erteilt:

1. Nach derzeitiger, vorläufiger rechtlicher Einschätzung der Bundeschiedskommission muss ein Unvereinbarkeitsbeschluss, der für die Organe der Partei sowie ihre Mitglieder in *rechtlicher* Hinsicht zu beachtende und damit auch justiziable Vorgaben machen soll, grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

a) Beschluss durch das zuständige Parteiorgan

Zunächst bedarf es überhaupt eines Beschlusses des zuständigen Parteiorgans. Jedenfalls dann, sofern die Unvereinbarkeit nicht unmittelbar aus der Satzung folgt, vgl. etwa § 2 Abs. 1 Bundesatzung im Hinblick auf die Unvereinbarkeit hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer anderen Partei. Es ist zwar so, dass auch im Rahmen der den Schiedskommissionen zugewiesenen Kompetenzen und Zuständigkeiten durch die Schiedskommissionen bestehende politische Beschlüsse ausgelegt und interpretiert werden müssen. Dies ist etwa

der Fall, um die Subsumierbarkeit bzw. Vereinbarkeit von Handlungen und Äußerungen von Parteimitgliedern im Rahmen von Parteiausschlussverfahren zu prüfen. Dies ist jedoch gewissermaßen ein denklologischer Annex im Rahmen der den Schiedskommissionen genuin zugewiesenen Aufgaben. Solche impliziten Prüfungen können daher nur durch die Schiedskommissionen geschehen. Eine Festlegung darüber, hinsichtlich wem gegenüber mit der Partei Die Linke eine Unvereinbarkeit bestehen soll, ist indes nicht Sache der Schiedskommissionen. Würde eine Schiedskommission dies für sich in Anspruch nehmen, so läge ein Verstoß gegen die sich aus § 38 Abs. 1 der Bundessatzung sowie § 14 Abs. 1 des Parteigesetzes ergebende Kompetenzzuweisung vor. Parteischiedsgerichte sind lediglich eine rechtliche Kontrollinstanz, aber keine politische („keine Zentrale Parteikontrollkommission“). Die politische Willensbildung, zu der auch Fragen der (auszuschließenden) Kooperation mit Dritten zählen, sind Aufgabe der hiermit durch die Satzungen betrauten Organe. Aufgabe der Schiedsgerichte ist es demgegenüber, die Rahmenumstände dieser Willensbildung, also die satzungsmäßige Ordnung der Partei (vgl. § 38 Abs. 7 lit. a Bundessatzung) zu sichern. In Rahmen eines Schiedsverfahrens hat die parteiinterne Schiedsgerichtsbarkeit somit allenfalls zu prüfen, ob ein entsprechender Unvereinbarkeitsbeschluss vorliegt und ob er für die Entscheidung im jeweiligen Fall von Entscheidungsrelevanz ist.

Berufen dazu, eine Unvereinbarkeit festzustellen, sind grundsätzlich nur die Parteitage. Dies folgt bereits aus § 15 Abs. 1 der Bundesatzung und den inhaltsgleichen Regelungen der Satzungen der Landesverbände. Danach ist der Parteitag das höchste Organ der Partei, das über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen berät und beschließt. Da die Festlegung einer Unvereinbarkeit stets eine grundsätzliche politische Frage darstellt, darf es dem Grunde nach stets eines Parteitagsbeschlusses.

Hierbei gilt: Wird eine Unvereinbarkeit durch den Bundesparteitag beschlossen, bindet der Beschluss die Bundespartei, sämtlich Landesverbände sowie die diesen nachgeordneten Kreisverbände und sämtliche Mitglieder. Wird eine Unvereinbarkeit hingegen lediglich durch einen Landesparteitag beschlossen, bindet ein entsprechender Beschluss ausschließlich den betroffenen Landesverband und die zu diesem gehörenden Kreisverbände und alle in diesen organisierten Mitglieder. Wenn die Unvereinbarkeit demgegenüber nur von einem Kreisparteitag, einer Kreismitgliederversammlung oder einem sonstigen Organ auf Kreisebene, welches seinem Wesen nach dem lokalen Parteitag entspricht, beschlossen wird, so bindet diese Beschlussfassung ausschließlich den Kreisverband selbst und sämtliche in diesem organisierten Mitglieder.

Von diesem Grundsatz sind lediglich in eng begrenzten Fällen Ausnahmen rechtlich vertretbar. In diesen Ausnahmefällen kann über die politische Grundsatzfrage der Unvereinbarkeit ein diesbezüglicher vorläufiger Beschluss zeitlich befristet bis zum nächsten regulären Parteitag vom jeweiligen Vorstand gefasst werden kann. Dies folgt daraus, dass die Vorstände das politische Führungsorgan der Partei sind und die Partei leiten. Dies ergibt sich hinsichtlich des Parteivorstandes aus § 18 Abs. 1 der Bundesatzung. Aus sachlichen und zeitlichen Notwendigkeiten heraus kann sich hieraus eine vorläufige Zuständigkeit des Vorstandes der jeweiligen Gliederungsebene ergeben. Hierbei dürfen die Vorstände sich jedoch keinesfalls an die Stelle des zuständigen Parteitags setzen. Sie müssen die Bestätigung durch diesen daher schnellstmöglich einholen. Zudem haben sie zu respektieren, wenn der Parteitag die Unvereinbarkeit nicht bestätigt, indem sie nicht erneut in derselben Sache bei im wesentlich unveränderten tatsächlichen Umständen vorläufig eine Unvereinbarkeit festlegen. Auch haben

die Vorstände sich im Wesentlichen auf Konstellationen zu beschränken, in denen aufgrund aktueller Ereignisse und Erkenntnisse kurzfristiger Handlungsbedarf eintritt, der durch den letzten regulären Parteitag schlechterdings nicht mehr realisiert werden konnte.

b) Eindeutige Bezeichnung der konkreten Organisationen oder Personen

Aus dem die Unvereinbarkeit konstituierenden Beschluss selbst muss weiterhin hinreichend bestimmt hervorgehen, auf welche konkrete Organisation oder Person sich dieser bezieht. Aus ihm selbst heraus muss den von ihm gebundenen Parteimitgliedern ohne weitere Interpretations- oder inhaltliche Subsumtionsleistungen klar ersichtlich werden, wer (alles) gemeint ist. Dabei ist es insbesondere nicht ausreichend, Organisationen oder Personen ihrem Wesen nach zu beschreiben („alle neoliberalen Parteien und Vereine“, „Menschen mit rechter Vergangenheit“, „Organisationen, die sich nicht eindeutig genug von Kriegstreiberei abgrenzen“). Notwendig, aber auch ausreichend ist es, dass der die Unvereinbarkeit anordnende Beschluss all jene Organisationen oder Personen, die er umfassen soll, individualisierbar und identifizierbar macht. Die Bezeichnung kann einerseits durch namentliche Nennung („Eine Zusammenarbeit mit Frau X aus Y [...]“, „Die Kooperation mit dem A-Bündnis [...]“, „Das gemeinsame Agieren mit der B-Partei [...]“), aber auch durch eineindeutige Zuordnung von abstrakten, objektiv überprüfbaren Merkmalen ohne jegliche inhaltliche oder politische Wertungsmöglichkeiten („Alle im B-Haus in C ansässigen Vereine und Verbände [...]“, „Organisationen und Personen, die auf der von X im Y veröffentlichten Auflistung auftauchen [...]“) erfolgen. Ferner ist es ohne weiteres möglich, sich auf Teile einer Organisation zu beschränken („die Arbeitsgruppe A in der B-Organisation“, „die Landesverbände X und Y des Z-Vereins“).

c) Eindeutige Bezeichnung der im Hinblick auf die konkrete Organisation oder Person unvereinbaren Handlungsweisen

Zudem muss in dem Beschluss eine eindeutige Bezeichnung der im Hinblick auf die konkreten Organisationen oder Personen unvereinbaren Handlungsweisen erfolgen. Aus dem die Unvereinbarkeit konstituierenden Beschluss selbst muss hinreichend bestimmt hervorgehen, welches Unterlassen bzw. Tun von der Partei und ihren Mitgliedern verlangt wird. Aus ihm selbst heraus muss diesen ohne weitere Interpretations- oder inhaltliche Subsumtionsleistungen klar ersichtlich werden, was (alles) von diesen verlangt wird. Hierbei kann der Beschluss einerseits globale und totale Festlegungen treffen (etwa „jegliche Zusammenarbeit Herrn A aus B auszuschließen“ oder „in keiner Weise mit der X-Gruppe zu kooperieren“). Im Rahmen der gegebenen Autonomie kann das zur Beschlussfassung berufene Parteiorgan sich aber auch auf bestimmte Aspekte beschränken. So ist es in etwa denkbar, eine Mitgliedschaft in einer Organisation für unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei Die Linke zu erklären, eine Kooperation mit dieser Organisation aber nicht auszuschließen.

d) Dauerhafte Zugänglichmachung des Beschlusses gegenüber der Mitgliedschaft während seiner Gültigkeit

Zuletzt ist es notwendig, dass Unvereinbarkeitsbeschlüsse gegenüber der jeweils gebundenen Mitgliedschaft dauerhaft zugänglich gemacht werden, solange sie in Kraft sind. Dies gilt vor allem in Anbetracht der weitreichenden Folgen von Unvereinbarkeitsbeschlüssen. Man denke nur an potenzielle Konsequenzen nach § 3 Abs. 4 Bundessatzung (Parteiausschluss oder anderweitige Ordnungsmaßnahme) hinsichtlich der Mitglieder, die gegen einen

Unvereinbarkeitsbeschluss verstoßen. Daher ist es unabdingbar, dass ein jedes Mitglied, das vom Beschluss betroffen ist, jederzeit die Möglichkeit der Kenntnisnahme von seinem konkreten Inhalt hat. Nicht ausreichend ist es jedenfalls, wenn ein einmal gefällter und zeitlich nicht befristeter Unvereinbarkeitsbeschluss „zu den Akten“ genommen wird und der Parteiöffentlichkeit dann nicht mehr ohne Weiteres zugänglich ist. Einer permanente, gut auffindbare und alle Unvereinbarkeitsbeschlüsse zentral abbildenden Online-Veröffentlichung auf Ebene des jeweiligen Beschlusses (Bund/Land, ...) als eine mögliche Umsetzungsvariante kommt insofern eine besondere Bedeutung zu. Andere Varianten mit vergleichbarer Transparenz und Zugänglichkeit für die Parteimitglieder sind denkbar.

2. Ein den vorgehend dargelegten Maßstäben genügender Beschluss im Hinblick auf den Handala e.V. ist bisher, soweit ersichtlich, nicht in das Verfahren eingeführt worden. Insbesondere dürfte der vom Beschwerdegegner angeführte Beschlusspunkt 3 des vom Sächsischen Landesparteitag 2025 gefassten Beschlusses C.3.3. „Gegen jeden Antisemitismus – Keine Kooperation mit Antisemiten!“ den vorhergehend dargelegten Anforderungen an einen Unvereinbarkeitsbeschluss nicht genügen.

II.

Der Beschwerdegegner erhält Gelegenheit, zu diesem Hinweis binnen drei Wochen ab Zugang dieses Beschlusses Stellung zu nehmen und die Beschlusslage zu Unvereinbarkeiten der Zusammenarbeit mit dem Handala e.V. darzulegen.